

Entwicklungen & Trends 2023

Drohender Dambruch und Systemwechsel

von Annemarie Volling

Am 5. Juli 2023 hat die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf zu den neuen Gentechnikpflanzen (Rechtsvorschriften für Pflanzen, die mithilfe bestimmter neuer genomischer Verfahren gewonnen werden) veröffentlicht.¹ Derzeit wird der Vorschlag sowohl im EU-Ministerrat als auch im Europaparlament verhandelt. Es gibt seitens Politik, Agrarkonzernen, Gentechnik-Wissenschaftler:innen und industrienahen Lobbygruppen großen Druck, die Verhandlungen möglichst schnell durchzuziehen. Ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Das ist dramatisch, da es um eine grundlegende Entscheidung geht, ob wir in Zukunft noch Wahlfreiheit haben und selbstbestimmt entscheiden können, ob wir Gentechnik einsetzen bzw. essen wollen. Denn würde der Gesetzesvorschlag so verabschiedet, würden zukünftig fast alle neuen Gentechnikpflanzen (NGT-Pflanzen) ungeprüft, intransparent und unkontrollierbar in unser Saatgut, unsere Lebensmittelerzeugungskette und unsere Umwelt gelangen. Das wäre das Aus der gentechnikfreien Landwirtschaft – konventionell wie ökologisch – und unserer Entscheidungsfreiheit. Deshalb forderten im November 139 Verbände und Organisationen die Bundesregierung auf, den Verordnungsvorschlag zurückzuweisen, damit Gentechnik weiterhin konsequent nach dem EU-Gentechnikgesetz und im Sinne des Vorsorgeprinzips reguliert wird.²

Der von der EU-Kommission vorgelegte Gesetzesentwurf bezieht sich auf Pflanzen, die mithilfe neuer Gentechnikverfahren (wie CRISPR/ Cas) hergestellt werden. Klar ist, auch Neue Gentechnik ist Gentechnik. Das sieht auch die Definition im Gesetzesentwurf vor. Allerdings soll ein Großteil neuer Gentechnikpflanzen komplett dereguliert, also nicht mehr nach bestehendem EU-Gentechnikrecht reguliert werden. Jegliche Vorsorge- und Schutzmöglichkeiten sollen abgeschafft werden. Das betrifft all die Pflanzen, die laut Verordnungsentwurf unter die »Kategorie 1« fallen (siehe unten). NGT-Pflanzen der »Kategorie 2« sollen zwar weiter reguliert werden, allerdings mit erheblichen Abschwächungen. Lediglich transgene Gentechnikpflanzen, also solche, bei denen »artfremde Gene« in das Genom eingebracht wurden, sollen weiterhin nach bestehendem EU-Gentechnikrecht reguliert bleiben.

Zivilgesellschaft fordert klares Bekenntnis der Bundesregierung zur Regulierung der Neuen Gentechnik

NGT-Pflanzen der Kategorie 1

Laut Gesetzesvorschlag sollen NGT-Pflanzen der Kategorie 1 mit Pflanzen aus konventioneller Zucht gleichgesetzt werden. Die Kriterien³ der Kategorie 1 sind aktuell sehr weit gefasst. Mit den dort beschriebenen Veränderungsmöglichkeiten können Gene ein- und ausgeschaltet oder in

ihrer Funktion verändert werden. In der Konsequenz kann es in dieser Kategorie zu sehr komplexen und sehr weitgehenden Veränderungen der NGT-Pflanze kommen (siehe hierzu auch den nachfolgenden Beitrag von Christoph Then in diesem *Kritischen Agrarbericht*, S. 280-285).

**Bis zu 95 Prozent
aller neuen
Gentechnikpflanzen
blieben gänzlich
unkontrolliert**

Laut Analyse des Bundesamts für Naturschutz (BfN) würde voraussichtlich der allergrößte Teil der zu erwartenden NGT-Pflanzen in diese Kategorie 1 fallen – bis zu 95 Prozent! Das BfN untersuchte dazu knapp 150 Fallstudien von NGT-Pflanzenanwendungen, die sich in der Kommerzialisierungspipeline der Pflanzenzüchtung befinden.⁴ Eine Verordnung, die vorsieht, dass fast 100 Prozent der zu erwartenden NGT-Pflanzen dereguliert werden sollen, erfüllt offenkundig ihren Zweck nicht und ist abzulehnen.

Kriterien sind unwissenschaftlich

Die Kriterien zur Einstufung von NGT-Pflanzen in die Kategorie 1 sind wissenschaftlich äußerst fragwürdig. Anders als behauptet, ermöglichen die im Anhang des Kommissionsvorschlags angeführten Kriterien zur Einstufung es nicht festzustellen, ob NGT-Pflanzen und ihre Eigenschaften auch durch konventionelle Züchtung oder auf natürlichem Wege entstehen könnten. Vielmehr führen sie dazu, dass auch Pflanzen, die biologisch signifikant verschieden sind, rechtlich gleichgestellt werden sollen. Auch das ist unwissenschaftlich. Denn es kommt nicht so sehr auf die Anzahl der genetischen Veränderungen an, sondern vielmehr darauf, welcher Genort und welche Funktionen der betroffenen Gene verändert wurden, auf die daraus resultierende Genkombination (dem Muster der Veränderung) sowie den Kontext im Genom.⁵ Hinzu kommt, dass auch Kreuzungen von NGT-1-Pflanzen weiter als NGT-1 eingestuft werden sollen. So sind die Kriterien der Kategorie 1 sehr einfach zu umgehen. Die Kriterien sind daher abzulehnen.⁶

**Fragwürdige Kriterien
der Einstufung**

Schutzmaßnahmen werden komplett abgeschafft

NGT-1-Pflanzen sollen von der Regulierung nach bestehendem EU-Gentechnikrecht komplett ausgenommen werden: Für sie gäbe es keine verpflichtende Risikoprüfung und -bewertung mehr und keine Zulassungsprüfung. Es würden neue Gentechnikprodukte auf den Markt und in unsere Lebensmittelerzeugungsketten kommen, ohne dass sie vorher auf ihre Sicherheit hin geprüft worden wären. Einhergehend würde die Nulltoleranz für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Saatgut, Lebens- und Futtermitteln entfallen. In der Kategorie 1 soll nur das Saatgut gekennzeichnet werden, die Kennzeichnungspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette soll entfallen. Gentechnik-Anwender:innen müssten keine Nachweisverfahren mehr liefern. Damit würden die Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit von Gentechnikpflanzen ausgeschlossen. Die Transparenz über den Ort, wo angebaut oder freigesetzt werden soll (Standortregister) wird aufgehoben. Bäuerinnen und Bauern und Züchter:innen sollen nicht mehr wissen dürfen, was in ihrer Nachbarschaft angebaut wird. Anbau- und Koexistenzregeln, die Gentechnikkontaminationen sicher verhindern sollen, sowie Haftungsregelungen zum Schadensausgleich bei Kontaminationen gäbe es nicht mehr. Nationale Verbotsmöglichkeiten (Opt-out) werden abgeschafft. Es sind auch keine Möglichkeiten des Verbots vorgesehen, wenn durch solche NGT-1-Pflanzen Schäden an Gesundheit von Mensch und Tier oder Umwelt auftreten. Käme das durch, gäbe es keinerlei Schutzmöglichkeiten mehr vor Kontaminationen. Das Recht, gentechnikfrei zu erzeugen, würde für konventionelle und ökologische Züchter:innen, Bäuerinnen und Bauern, das Lebensmittelhandwerk, Verarbeitung und Handel abgeschafft! Das EU-Vorsorgeprinzip wäre ausgehebelt. All das ist abzulehnen, dieser Systemwechsel widerspricht den bisherigen Grundsätzen der europäischen Zulassungspraxis für GVOs.

**Systemwechsel
widerspricht bisheriger
Zulassungspraxis in
fast allen Punkten**

Keine Transparenz

Für NGT-1-Pflanzen ist lediglich ein öffentlich zugängliches Register vorgesehen und eine kryptische Kennzeichnung am Saatgutsack. Auf dem Etikett soll es die unverständliche Angabe »Kat. 1 NGT« geben, gefolgt von der Kennnummer der NGT-Pflanzen, aus denen es gewonnen wurde. Zur Feststellung des Status von NGT-1-Pflanzen soll es ein Überprüfungsverfahren geben – ohne Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung oder unabhängigen Überprüfung. In dem Register, in das die NGT-1-Pflanzen eingetragen werden, müssen relevante Informationen

wie die eingereichten Unterlagen, veränderte DNA-Sequenz und Zuchtmuster nicht veröffentlicht werden. Die von der EU-Kommission behauptete »Transparenz« wird so zur Farce.

Scheinbarer Schutz für Ökolandbau

Im Ökolandbau sollen laut Kommissionsvorschlag solche NGT-1-Pflanzen verboten sein. So sieht es auch die EU-Öko-Verordnung vor und das ist Position der Ökoverbände. Doch für die Durchsetzung und Einhaltung des Verbots von NGT im Ökolandbau soll es genauso wie für die konventionellen Kolleg:innen keinerlei begleitende Schutzmaßnahmen geben, um Kontaminationen zu verhindern. Denn Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit, zum Schutz und zur Haftung sollen auch hier abgeschafft werden. Selbst wenn der Ökolandbau sich eine separate Kette aufbauen würde, was extrem teuer und aufwendig wäre, würde das nicht weiterhelfen. Kontaminationen der gentechnikfreien Erzeugung sind vorprogrammiert, wenn niemand weiß, ob auf den Nachbarfeldern NGT-Pflanzen wachsen und wo es entlang der Lebensmittelerzeugungskette zu Verunreinigungen kommt.

**Ökolandbau:
Kontaminationen sind
vorprogrammiert**

Fazit: Die gesamte Kategorie 1 ist aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht abzulehnen. Sie widerspricht dem Vorsorgeprinzip, schafft die Wahlfreiheit ab und gefährdet die bäuerliche Landwirtschaft und die gentechnikfreie konventionelle wie ökologische Lebensmittelerzeugung.

NGT-Pflanzen der Kategorie 2

Für die zweite Kategorie (vermutlich ein sehr kleiner Teil der NGT-Pflanzen) soll die Regulierung deutlich abgeschwächt werden. Die Anforderungen an die Risikoprüfung würden aufgeweicht, Nachweisverfahren wären nicht verpflichtend, Schutzmöglichkeiten vor Kontaminationen wären unklar und nationale Anbauverbote (Opt-out) sollen gestrichen werden.

Aushöhlen des Vorsorge- und Verursacherprinzips

In die Kategorie 2 sollen jene NGT-Pflanzen fallen, die ebenso mit »gezielter Mutagenese oder Cisgenese« erzeugt wurden und die zwischen der NGT-1-Kategorie und transgenen GVOs liegen. Solche NGT-2-Pflanzen sollen entsprechend ihres »Risikoprofils« »angepasst« reguliert werden. Es gibt keine rechtliche Definition des neu eingeführten Begriffs »Risikoprofil«. Risikoprognozen sollen die Antragsteller:innen (!) erstellen – und nur bei »plausiblen Hinweisen« auf Risiken soll eine umfassende Risikobewertung erforderlich sein. Betrachtet werden sollen dabei nur die beabsichtigten Veränderungen – nicht mehr auch die unbeabsichtigten und durch die genutzten Verfahren verursachten Veränderungen. Dies ist eine Abkehr der bisherigen Prozessorientierung der Gentechnik-Richtlinie und damit ein Aushöhlen des Vorsorgeprinzips.

**Abkehr von
der bisherigen
Prozessorientierung**

Die im bisherigen Gentechnikrecht verankerte Pflicht zur Vorlage eines Nachweisverfahrens soll entfallen oder »angepasst« werden, sofern die Antragsteller:innen »belegen«, dass ein derartiger Nachweis technisch nicht möglich sei. Wie dies genau dargelegt werden soll, wird im Vorschlag nicht näher ausgeführt. Das Monitoring möglicher Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit wird deutlich reduziert. Nach einmaliger Verlängerung der Geltungsdauer von zehn Jahren, soll die Zulassung dann zeitlich unbegrenzt gelten.

Kennzeichnung ja – Schutzmaßnahmen ausgelagert

Im Gegensatz zu NGT-1-Pflanzen sollen NGT-2-Pflanzen weiterhin als Gentechnik durch die gesamte Erzeugungskette bei Lebens- und Futtermitteln gekennzeichnet werden. Ein Schließen der Kennzeichnungslücke für tierische Produkte ist nicht vorgesehen. Stattdessen könnte zusätzlich eine verwirrende Nachhaltigkeitskennzeichnung erfolgen. Koexistenzmaßnahmen sollen auf die Mitgliedstaaten ausgelagert werden, nationale Verbote (Opt-out) oder im Falle von Schäden für die Umwelt sind nicht vorgesehen. Genauso wenig Haftungsregelungen. Statt einem Zulassungsverfahren soll es lediglich ein Anmeldeverfahren geben.

**Verwirrende
Nachhaltigkeits-
kennzeichnung**

Verwirrende (schlechte) Nachhaltigkeitskennzeichnung

Eine der Hoffnungen der Kommission ist, dass NGT-Pflanzen zur nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit und zur Klimaanpassung beitragen könnten. Deshalb will die Kom-

mission den Anbau von NGT-Pflanzen in Europa erleichtern und Anreize für das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen schaffen, die »für die Nachhaltigkeit relevante Merkmale enthalten«. Vorgeschlagen werden ein verkürzter Prüfungszeitraum, geringere Datenanforderungen sowie finanzielle Anreize für kleine und mittlere Unternehmen. Zudem soll es die Möglichkeit einer freiwilligen Nachhaltigkeitskennzeichnung der erzeugten Merkmale oder Eigenschaften auf dem Endprodukt geben. Dies soll der Akzeptanzschaffung von NGTs dienen.

Behauptungen statt Nachweise

Die Nachhaltigkeitsmerkmale sind in Anhang 3 des Kommissionsvorschlags genannt und betreffen z. B. Ertrag, Trockenresistenz, Lager- oder Verarbeitungseigenschaften. Diese Form der Nachhaltigkeitsbewertung ist zu kritisieren. Denn ein einzelnes Merkmal hat wenig bis keine Aussagekraft über Nachhaltigkeit. Mindestens muss eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht nur auf den Angaben der gewünschten Merkmale beruhen, sondern muss den gesamten Lebenszyklus eines Produktes umfassen. Zu kritisieren ist auch, dass der Vorschlag vorsieht, dass kein Nachweis erbracht werden soll, ob die beschriebenen Merkmale tatsächlich vorliegen, und auch nicht, ob sie in der Realität eingehalten werden. Die bloße – mehr oder weniger plausible – *Behauptung* des Inverkehrbringers soll also genügen ...

Eine Bewertung der Nachhaltigkeit von Lebensmittelsystemen kann sinnvoll sein, darf aber die gentechnische Risikoprüfung und das Vorsorgeprinzip nicht unterlaufen. Nur sichere Produkte können nachhaltig sein. Um Nachhaltigkeit zu bewerten, braucht es wissenschaftliche Kriterien, ein eigenständiges Prüf- und Regelungssystem und eine systemische Betrachtung des gesamten Lebensmittelzyklus. Die Prüfung auf einzelne gewünschte Merkmale zu reduzieren, widerspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip und ist Greenwashing. Einzelnen Techniken mit vermeintlicher Nachhaltigkeit ökonomische Anreize durch Verfahrenserleichterungen zu verschaffen, ist weder unter den Gesichtspunkten der Risikoprüfung und Rückverfolgbarkeit noch der Nachhaltigkeit begründbar. Entsprechend ist dieser Komplex zu streichen.

Fazit: Auch die Kategorie 2 ist abzulehnen, da sie dem Vorsorgeprinzip und einer umfassenden Nachhaltigkeitsbewertung widerspricht, Verbraucher:innen täuscht und die bäuerliche Landwirtschaft und die gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung gefährdet.

Reaktionen auf den Kommissionsvorschlag

Bauernverband: Biopatente stoppen

Der Deutsche Bauernverband (DBV) hält die Vorschläge der EU-Kommission zwar für »pragmatisch und ausbalanciert«. Allerdings würden Biopatente von der Landwirtschaft im Grundsatz abgelehnt, genauso wie von vielen weiteren Stakeholdern. Deshalb müsse die Kommission hier parallel eine entsprechende Regelung schaffen, um die »fragwürdige Praxis der Erteilung von Biopatenten zu stoppen«, so DBV-Generalsekretär Bernhard Krüsken in einem Kommentar zum Gesetzesvorschlag.⁷ Auch der Bundesverband der Deutschen Pflanzenzüchter (BDP) forderte bereits im Januar 2021: »die Patentierbarkeit von biologischem Material, welches auch in der Natur vorkommen oder entstehen könnte, darf nicht möglich sein, unabhängig davon, wie es hergestellt wurde.«⁸ Trotz diesen Aussagen fordern weder der DBV noch der BDP den Stopp der Deregulierungsabsichten der EU-Kommission & Co.

Bauernverband und Pflanzenzüchter gegen Patentierung – aber für Deregulierung

In einem gemeinsamen Schreiben an die Agrarminister:innen der Mitgliedstaaten griffen verschiedene EU-Verbände diese Problematik konstruktiv auf und forderten, den Gesetzgebungsprozess für eine neue Regulierung der NGT nicht weiter voranzutreiben, solange deren Auswirkungen auf den Umfang der Patente auf Saatgut nicht vollständig evaluiert und durch politische Entscheidungen korrigiert seien. Der vorgeschlagene Bericht über die Auswirkungen der Patentierung von Pflanzen als Teil einer breiteren Marktanalyse bis 2026 reiche nicht aus, um das Problem anzugehen.⁹

Reaktionen der verantwortlichen Ministerien

Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir äußerte sich nach Veröffentlichung des Gesetzesvorschlags durch die EU-Kommission zurückhaltend. »Für mich als Minister für Landwirtschaft und Ernährung sind bei der Regelung zu neuer Gentechnik entscheidend, dass sowohl die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch die der Landwirtschaft

im Mittelpunkt der Ausgestaltung stehen«, so Özdemir.¹⁰ Er betonte, dass Gesetzesvorhaben dürfe nicht zur Einführung von Biopatenten durch die Hintertür führen. Außerdem brauche es wirksame Koexistenzmaßnahmen über die gesamte Kette, um beiden Bereichen, also mit Agro-Gentechnik und ohne, weiterhin ihr Auskommen zu gewährleisten.

Aus Sicht von Bundesforschungsministerin Bettina Stark-Watzinger zielt der Kommissionsvorschlag in die richtige Richtung. »Wir halten mit dieser Technologie den Schlüssel für die großen Herausforderungen der Menschheit in der Hand: Mit den neuen Züchtungstechniken können wir schneller als je zuvor Pflanzen erzeugen, die wesentlich widerstandsfähiger gegen Schädlinge oder Extremwetter wie Hitze und Dürre sind«, so die FDP-Politikerin.¹¹

Bundesentwicklungsministerin Svenja Schulze (SPD) sprach sich gegen Lockerungen bei NGTs aus: »Die Deregulierung der Gentechnik ist nicht die Antwort auf die Frage nach dem Welthunger. [...] Wir helfen den Hungernden am besten, wenn wir weiter in nachhaltige, klimaangepasste Landwirtschaft vor Ort investieren,« erklärte die Ministerin. Der gesellschaftliche Nutzen der Gentechnik werde in der Theorie oft behauptet, in der Praxis ziele die Gentechnik jedoch auf Patente und Profite, Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Entwicklungsländern könnten sich dieses teure Saatgut gar nicht leisten, so die Ministerin.¹²

**Ampekoalition
uneins**

Folgen für die gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung

Koexistenz wird unmöglich

Für Koexistenz – also Maßnahmen, um ein Nebeneinander von gentechnikfreier und Gentechnik-Landwirtschaft zu gewährleisten – sollen laut Gesetzesentwurf die Mitgliedstaaten bei NGT-2-Pflanzen selbst zuständig sein. Das ist nicht ausreichend, denn auch für NGT-1-Pflanzen müssen Koexistenzregelungen gelten. Zudem fehlen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Umsetzung von Koexistenzmaßnahmen: Es braucht Mindestvorgaben für eine europaweit harmonisierte Vorgehensweise, wie z. B. Standortregister, Anbau- und Haftungsregelungen und Verursacherprinzip. Koexistenzregelungen müssen so definiert werden, dass sie Kontaminationen verhindern. Bisher sollen zudem die Voraussetzungen zur Umsetzung und Durchsetzung von Koexistenzmaßnahmen – verpflichtende Nachweisverfahren und verpflichtende Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette, Rückverfolgbarkeit, Nulltoleranz nicht zugelassener GVOs – komplett abgeschafft (NGT-1-Kategorie) bzw. immens eingeschränkt (NGT-2-Kategorie) werden. Ohne all dies ist Koexistenz jedoch nicht möglich, da sowohl die technischen als auch die rechtlichen Voraussetzungen fehlen.¹³ Es fehlt den Betroffenen damit an Rechtssicherheit. Auch das ist nicht hinnehmbar.

**Technische und
rechtliche
Voraussetzungen für
Koexistenz fehlen**

Zudem ist der Gesetzesentwurf allein auf die Interessen der Gentechnik-Anwender:innen ausgelegt. Der Aufwand und die Kosten zur Sicherstellung der Gentechnikfreiheit würden komplett dem gentechnikfreien Sektor auferlegt. Das setzt das Verursacherprinzip außer Kraft. Auch eine Haftung durch die Anwender:innen bei Schäden durch Kontaminationen oder der Gesundheit und Umwelt ist im Vorschlag nicht vorgesehen.

Wettbewerbsvorteile nicht verspielen

Die gentechnikfreie Erzeugung ist ein wichtiger Markt und ein enormer Wettbewerbsvorteil für europäische Bäuerinnen und Bauern. 100 Prozent des konventionellen und ökologischen Getreide- und Gemüseanbaus sowie des Obst- und Futtermittelanbaus erfolgt gentechnikfrei. Europäische Erzeuger:innen bedienen die Nachfrage der europäischen, asiatischen und auch amerikanischen Verarbeitungsunternehmen und des Handels. Werden NGTs dereguliert, wird dieser Marktvorteil zerstört. Wer ersetzt die hohen Investitionen der einzelnen Betriebe, die sich diese Märkte aufgebaut haben? Wer ersetzt die großen ökonomischen Schäden, die entstehen werden? Kontaminationen sind vorprogrammiert. Maschinenpartnerschaften sind nicht mehr ohne weiteres möglich, zusätzliche Kontroll- und Analysekosten für die Betriebe sowie Einnahmeverluste durch verunreinigtes Erntegut sind nur einige Beispiele. Ohne dieses Alleinstellungsmerkmal würden europäische Waren austauschbar am Markt und damit würden in Europa noch mehr Betriebe verdrängt.

**Wettbewerbsvorteil
gentechnikfreier Ware
aus der EU bedroht**

Die Ökologische Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion sowie die »Ohne Gentechnik« erzeugten tierischen Produkte sind zwei boomende Märkte, die unverantwortlicherweise

mit dem Kommissionsvorschlag aufgegeben werden. Bei tierischen Produkten »Ohne Gentechnik« wurden allein in Deutschland 16 Milliarden Euro (2022) umgesetzt.¹⁴ Hinzu kommt der Bioumsatz von 15 Milliarden Euro im Jahr 2022. All das ist durch den neuen Vorschlag gefährdet und das 30-Prozent-Ökolandbauziel wird letztlich aufgegeben.

Betriebe, die umfangreich in diese Wertschöpfungsketten investieren und diese mühsam aufgebaut haben, verlieren ihre Märkte und womöglich ihre Existenz. Denn die abnehmende Hand wird keine Lieferanten dulden, die wiederholt mit Gentechnik verunreinigte Ware anbieten. Die Betriebe selbst haben keine Möglichkeit mehr nachzuverfolgen, welcher Nachbar solches Saatgut einsetzt und keine Möglichkeiten mehr, ihre Ernte vor Kontaminationen zu schützen. Gleiches gilt für die weitere Lebensmittelverarbeitung und den Handel, die es schwierig haben werden, gentechnikfreie Rohstoffe zu bekommen.

Wünsche der Verbraucher:innen ignoriert

»Verbraucher:innen wünschen sich Wahlfreiheit und ein hohes Schutzniveau, wenn es um die klassische und die neue Gentechnik (NGT) geht,« so der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) in seiner Stellungnahme.¹⁵ Umfragen bestätigen dies. So zeigte eine repräsentative forsa-Umfrage im September 2023 deutlich, dass es der Wunsch einer überwältigenden Mehrheit der Verbraucher:innen ist, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel, unabhängig davon, ob neue Verfahren oder klassische Gentechnik angewendet wurden, gekennzeichnet werden. 92 Prozent sind dieser Meinung. Und sogar 96 Prozent sind für eine verpflichtende Risikoprüfung für Pflanzen, die mit NGT erzeugt wurden. 87 Prozent befürworten eine Kennzeichnung für Lebensmittel von Tieren, die mit gentechnisch veränderter Nahrung gefüttert wurden.¹⁶

96 Prozent der Verbraucher:innen für Beibehaltung der Risikoprüfung

Der vzbv fordert unter anderem, dass die Wahlfreiheit für Verbraucher:innen durch eine Kennzeichnung der Produkte erhalten bleiben müsse. Zudem müsse eine Risikobewertung für alle NGT-Produkte erfolgen, die nicht nur die beabsichtigten Effekte berücksichtigen sollte, sondern auch die unbeabsichtigten Effekte für den Organismus und daraus entstehende Veränderungen für Mensch, Tier oder Umwelt. Zudem sollte im Einzelfall geprüft und belegt werden, ob mit neuen Gentechniken hergestellte Pflanzen tatsächlich zu einem Nutzen für die Gesellschaft führen. In einer Technikfolgenabschätzung sollen auch Alternativen und sozioökonomische Folgen mit in die Bewertung einfließen.

Handel für klare Kennzeichnung und komplettes Zulassungsverfahren

Der Handelsverband Lebensmittel (BLHV) unterstützt weitgehend den Kommissions-Gesetzesvorschlag, fordert aber, dass der Umgang mit NGT im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip erfolgen sollte. Die Wahrung der Lebensmittelsicherheit sei die Grundlage der Aktivitäten von Handelsunternehmen. Was fehle, seien praxistaugliche Regelungen zur Koexistenz, damit Unternehmen, die weiterhin gentechnikfrei wirtschaften wollen, dazu auch künftig in der Lage sein können.

Klarer äußerte sich die Rewe Group. Für sie habe Rechtssicherheit und Transparenz oberste Priorität in der Auseinandersetzung mit der Neuen Gentechnik. Erforderlich sei es, NGT-Pflanzen einem Zulassungsverfahren einschließlich einer Risikoprüfung zu unterwerfen und die Prinzipien Rückverfolgbarkeit, Vorsorge und Kennzeichnung weiterhin zu berücksichtigen. Denn nur so könne Wahlmöglichkeit und eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung auch zukünftig gewährleistet werden.¹⁷ Auch Aldi Nord und Aldi Süd haben sich dafür ausgesprochen, dass Produkte aus Neuer Gentechnik weiterhin gekennzeichnet werden müssen, um ihren Kund:innen die Wahlfreiheit zu ermöglichen. Dafür brauche es das Vorsorgeprinzip mit einer angemessenen Risikobewertung und die Transparenz entlang der Lieferkette.¹⁸

Handel fordert Rechtssicherheit und Transparenz

Verarbeiter fordern Rechtssicherheit und Haftung für gentechnikfreie Produktion

Auch andere Unternehmen äußerten sich kritisch zu dem Gesetzesvorschlag. So beispielsweise VFI Oils for Life, der größte österreichische Produzent von pflanzlichen Ölen und Fetten. Geschäftsführer Wolfgang Ahammer betonte auf der Anuga 2023, dass Unternehmen in der Lebensmittelerzeugung Rechtssicherheit bräuchten, so wie dies die aktuelle Gentechnikregelung für alle Akteure böte, insbesondere auch der gentechnikfreien Wirtschaft.

Würden die Kommissionsplänen so umgesetzt wie geplant, würden der Aufwand und die Kosten massiv ansteigen, um sicherzustellen, dass die Prozesskette gentechnikfrei bliebe. Zudem fehlten jegliche Kontrollmöglichkeiten durch die Behörden und Haftungsregelungen seien ungeklärt.¹⁹ Auch für das Bäckerhandwerk ist der Gesetzesvorschlag problematisch. Der Verein Die Freien Bäcker, ein Zusammenschluss von konventionell und ökologisch handwerklich arbeitender Bäcker:innen und Konditor:innen, betonen in ihrer Stellungnahme: »Bei uns Freien Bäckern und Bäckerinnen ist der Einsatz von Gentechnik verboten, auch weil unsere Kund:innen das verlangen und weil wir aus Überzeugung Brote und Backwaren gentechnikfrei herstellen wollen.« Der Gesetzesvorschlag sei abzulehnen. Denn käme er durch, könnten sie die Gentechnikfreiheit ihrer Backwaren nicht mehr sicherstellen. Sie würden das Vertrauen ihrer Kund:innen verlieren und damit ihre Märkte.²⁰

Gefährdung der Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung

Die geplante Deregulierung von NGT-Pflanzen bedroht die gentechnikfreie Züchtung und Saatguterzeugung in Europa existenziell. Neben der Patentproblematik (siehe unten) wäre es in Zukunft praktisch unmöglich, Züchtung und Saatguterzeugung mittelfristig tatsächlich gentechnikfrei zu halten. Bereits jetzt können Saat- und Pflanzgut je nach Art und Eigenschaften der Kultur an vielen Stellen des Produktionsprozesses und trotz strenger Auflagen mit GVOs kontaminiert werden (unter anderem durch Pollentransfer, Durchwuchs, mangelhafte Warenflusstrennung, verunreinigte Maschinen, Verunreinigungen bei Reinigung, Trocknung, Lagerung, Transport, Verpackung). Um ein Mindestmaß an Schutzmaßnahmen aufrecht zu erhalten, muss die derzeitige Regulierung von GVOs beibehalten werden.

Im Falle einer Deregulierung würde eine massive Zunahme von Gentechnikfreisetzungen, Gentechnikanbau und Inverkehrbringen von Gentechnikprodukten das Kontaminationsrisiko für Saat- und Pflanzgut in der Züchtung und Saatguterzeugung, die zu großen Teilen im Freiland stattfinden, entsprechend massiv ansteigen lassen. Vor allem bei Kulturarten, die »anfällig« für GVO-Verunreinigungen sind (beeinflusst z. B. durch die Befruchtungsverhältnisse einer Art sowie durch das Ausfall-, Durchwuchs- und Transportverhalten artangehöriger Pflanzen).

Ohne öffentliches Standortregister, welches Transparenz über Gentechnikfreisetzungs- und anbauflächen schafft, könnten Züchter:innen und Saatguterzeuger:innen nicht mehr in Erfahrung bringen, ob beispielsweise rund um ihre Freilandbestände per Pollenflug einkreuzbare Gentechnikpflanzen in Distanzen wachsen, innerhalb derer diese ihre eigenen Bestände verunreinigen können. Effektive Schutzmaßnahmen, welche sie mangels gesetzlich verankerter Vorsorgepflichten zum Schutz der gentechnikfreien Erzeugung selbst ergreifen, wären dann also auch nicht möglich. Fällt, wie geplant, die Verpflichtung zur Lieferung eines Nachweisverfahrens weg, stünden Züchter:innen keine Mittel mehr zur Verfügung, um sicher zu prüfen, ob Ausgangsmaterial, das sie für ihre Züchtung nutzen möchten, frei von gentechnischen Verunreinigungen ist. Das ist sehr problematisch, da Züchtung auf den Austausch von genetischem Material angewiesen ist, um eigenes mit externem Material zu kreuzen, um den Genpool zu vergrößern. Züchtung ist also anfällig für den Eintrag gentechnischer Verunreinigungen sowie für die schnelle Verbreitung von Kontaminationen über einzelne Zuchtlinien hinweg. Züchter:innen, die gentechnikfrei bleiben wollen, könnten neue Sorten aus Sicherheitsgründen nicht mehr verwenden und würden damit in ihren Züchtungsrechten massiv eingeschränkt. Erhebliche Kontaminationsrisiken gäbe es zudem bei der Saatgutvermehrung. Auch für die Saatguterzeugung sind Haftungsregelungen und die Umsetzung des Verursacherprinzips grundlegend. Entsprechend ist der Verordnungsentwurf auch aus züchterischer Sicht abzulehnen.

Hohes Kontaminationsrisiko bei Züchtung und Saatguterzeugung

Verordnungsentwurf aus züchterischer Sicht abzulehnen

Nicht weniger – sondern mehr ökologische Risiken

Die mit Neuen Gentechniken und deren neuen Eigenschaften verbundenen ökologischen Risiken sind mindestens denen der bisherigen GVOs vergleichbar. Dabei geht es einerseits um technikbedingte Risiken wie On-Target- und Off-Target-Effekte sowie Positionseffekte

am Einbauort der Transgene (siehe hierzu den Beitrag von Christoph Then in diesem Kapitel, S. 280-285). Zusätzlich führen aber auch die angestrebten neuen Eigenschaften zu Risiken, denn diese sind sehr zahlreich und vielfältig und möglicherweise in der jeweiligen Pflanzenart nicht erprobt, wie Martha Mertens im *Kritischen Agrarbericht 2023* beschrieben hat.²¹ Denn es sollen wesentlich mehr Pflanzenarten als bisher verändert und nicht selten mit mehr als einer Eigenschaft versehen werden. All dies stellt die Risikoabschätzung vor besondere Herausforderungen, zumal sich GVOs im Freiland und unter Stressbedingungen häufig anders verhalten als im Labor bzw. Gewächshaus.

Deshalb fordern Wissenschaftler:innen eine verbesserte Umweltrisikoaanalyse.²² Zu prüfen ist beispielsweise, ob unbeabsichtigte Veränderungen im Umfeld der Zielorte oder Off-Target-Effekte im vermarktungsfähigen Saatgut auftreten; letzteres ist besonders wichtig für Pflanzenarten mit langen Generationszyklen wie Bäume. Auch die neuen Kombinationen von Eigenschaften und Pflanzenart müssen eingehender geprüft werden, da dazu kein Erfahrungswissen vorliegt. Schließlich müssen sekundäre Effekte und indirekte Wirkungen auf Agrarsysteme stärker beachtet werden. Ein Beispiel sind NGT-Pflanzen, die tolerant gegen abiotischen Stress wie Trockenheit und Hitze, hohen Salzgehalt, Überflutung und Kälte sein sollen. Stresstoleranz und Wachstum sind durch viele Gene und intensive Interaktionen zwischen Pflanzen und Umwelt gesteuerte Prozesse, die auf verschiedenen Ebenen reguliert werden. Einzelne Gene zeigen ein breites Spektrum an Wirkungen, die Effekte ihrer Veränderung sind deshalb besonders schwer vorherzusagen.²³ Zudem sind »Stressgene« zumeist nicht spezifisch für einen Stressfaktor und verbunden mit weiteren Stoffwechselwegen wie der Abwehrreaktion gegen Pathogene.²⁴ Diese komplexen Mechanismen erklären vermutlich auch, warum die bisherige Gentechnik keine stresstoleranten Pflanzen hervorbrachte. Sollten solche NGT-Pflanzen fitter, wuchskräftiger und langlebiger sein, so könnten sich diese Eigenschaften auch in Wildpflanzen ausbreiten.

Bei dem debattierten Gesetzesentwurf geht es nicht nur um Nutzpflanzen, er soll auch für Bäume gelten. Das ist hoch gefährlich, denn Gehölze interagieren mit einer Vielzahl von Organismen wie Mikroorganismen, Insekten und Vögeln und spielen eine wichtige Rolle bei Prozessen, die dem Austausch chemischer Elemente zwischen Organismen und Umwelt dienen. Bäume können sich über Distanzen von mehr als zehn Kilometer auskreuzen und große Mengen an Samen bilden, die durch Wind und Tiere ebenfalls über mehrere Kilometer verbreitet werden.²⁵ Neben den großen räumlichen sind auch die enormen zeitlichen Distanzen zu betrachten. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist es schwierig bis unmöglich, zu prognostizieren, wie sich die Umweltbedingungen (Temperatur, Trockenheit, Niederschläge, Stürme, Pathogene etc.), die für Auskreuzung, Samenverbreitung und Wechselwirkung mit der Umwelt entscheidend sind, entwickeln werden.

Im Vergleich zur alten Gentechnik könnten sich daher die mit neuen GVO verbundenen Risiken sogar erhöhen, da angesichts der Möglichkeit, mehrere Veränderungen – und damit neue Eigenschaften – gleichzeitig oder kurz hintereinander in Pflanzen zu erzeugen, die Unwägbarkeiten hinsichtlich ihrer Effekte auf Ökosysteme erheblich zunehmen. Die Neue Gentechnik und die daraus entstehenden Organismen und Produkte müssen deshalb mindestens den gleichen Regelungen wie die alte Gentechnik unterworfen bleiben.

Innovationsblockade durch neue Patentierungswelle

Schon jetzt zeichnet sich eine neue Patentierungswelle durch die Neue Gentechnik ab. Einerseits sind die Techniken patentiert und die großen Konzerne haben frühzeitig Kooperationsverträge mit den Erfinder:innen der Verfahren abgeschlossen. Corteva hat sich beispielsweise eine Schlüsselstellung für die Nutzung von CRISPR/Cas-9 (einer der neuen Gentechniken) eingekauft. Nutzer:innen müssen Patentgebühren zahlen und haben Berichtspflicht an Corteva. Bereits jetzt sind also die neuen Gentechnikverfahren nicht mehr frei verfügbar.

Neben den Patenten auf die Technik werden auch immer mehr Patente auf die Anwendung der Neuen Gentechnik bei Pflanzen angemeldet. Patente bedeuten, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen, das Ausgangsmaterial für weitere Züchtungen, eingeschränkt

**Wissenschaftler:innen
fordern verbesserte
Umweltrisikoaanalyse**

**Besonders
problematisch:
gentechnisch
veränderte Bäume**

oder verboten wird. Das aber ist die Grundlage jeder weiteren Züchtung. Die Patentierung ist bereits jetzt ein großes Problem, da zunehmend auch Patente auf konventionelle Züchtungen angemeldet und auch erteilt werden. Kleine und mittelständische Unternehmen berichten, dass sie in bestimmten Bereichen nicht mehr weiter züchten. Denn das Risiko, von Patenten berührt zu sein, ist zu hoch und Patentstreitigkeiten sind teuer. Auch für die bäuerlichen Erzeuger:innen sind Patente ein Problem, denn Patente verbieten den Nachbau von Erntegut.

Eine Deregulierung von NGT-Pflanzen wird diese Patentproblematik massiv verschärfen und damit den Zugang zu Saatgut weiter erschweren. Patente hemmen Innovationen, engen Biodiversität und die Vielfalt auf dem Acker weiter ein und sie nehmen uns die Möglichkeit, resiliente und anpassungsfähige Pflanzen zu züchten und Anbausysteme zu entwickeln. Auch deshalb ist die Patentierung von Pflanzen und Tieren unbedingt zu stoppen.

Massive Verschärfung der Patentproblematik

Untergrabene Souveränität der Mitgliedstaaten, Regionen und des Parlaments

Der Gesetzestext ist als Verordnung geplant. Die Verordnung bildet eine Spezialregelung unter anderem zur Freisetzungsrichtlinie 2001/18. Verordnungen müssen in den Mitgliedstaaten unmittelbar umgesetzt werden, d. h. die Mitgliedstaaten hätten keine Möglichkeiten mehr, selbst gesetzliche Umsetzungen zu treffen. Auch die bisherige Möglichkeit der Mitgliedstaaten, beispielsweise im Falle einer anderen Einschätzung des Risikos oder aus sozio-ökonomischen Gründen, selbst Schutzmaßnahmen bis hin zu Anwendungsverböten zu erlassen, entfällt. Ein weiterer kritischer Punkt ist, dass sämtliche zukünftige Änderungen der Verordnung allein durch die Kommission vorgenommen werden sollen. So sollen die Kriterien der Kategorie 1 nicht mehr im Beteiligungsverfahren verändert werden. Damit würde zukünftig die Kommission allein entscheiden, auf welcher Grundlage NGT-Pflanzen in Kategorie 1 eingestuft werden, obwohl dies eine grundlegende und sehr weitreichende Entscheidung ist. Bei den geplanten »delegierten Rechtsakten« haben das Europäische Par-

Fünf Kernforderungen an die Politik

1. **Regulierung beibehalten!** Neue Gentechnikverfahren sind Gentechnik und müssen strikt nach Gentechnikrecht reguliert bleiben. Das in der EU geltende Vorsorgeprinzip ist konsequent anzuwenden. Alle gentechnisch veränderten Organismen und Produkte sind einer Risikountersuchung und -bewertung sowie einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Die Nulltoleranz bei nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVOs) ist umzusetzen.
2. **Rückverfolgbarkeit sicherstellen!** Um die Rückverfolgbarkeit von alten und neuen GMOs sicherzustellen, müssen Hersteller Nachweisverfahren, Kontroll- und Referenzmaterial bereitstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen NGT-Pflanzen nicht zugelassen werden. Dringend müssen Forschungsgelder in die Entwicklung von generellen Nachweisverfahren für Routineuntersuchungen sowie in die Identifizierung von Verfahren investiert werden. Auch Importe müssen auf neue GMOs untersucht werden.
3. **Wahlfreiheit und Entscheidungsfreiheit für alle!** Das Recht auf gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung –



konventionell und ökologisch, vom Saatgut bis zum Teller – muss gesichert bleiben. Nur so können wir auch in Zukunft selbstbestimmt entscheiden, was wir züchten, säen, ernten, verfüttern, verarbeiten, handeln und essen.

4. **Verursacherprinzip beibehalten und anwenden!** Auch bei den Neuen Gentechniken sind Transparenz bei Freisetzungsversuchen und Anbau (Standortregister), EU-weite wirksame Koexistenzmaßnahmen, die vor NGT-Kontaminationen schützen, die verschuldensunabhängige und gesamtschuldnerische Haftung im Schadensfall sowie das Verursacherprinzip konsequent anzuwenden.
5. **Patente auf Leben verbieten!** Die Bundesregierung und das Europaparlament müssen dafür eintreten, dass Schlupflöcher im Patentrecht geschlossen und Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden. Patente auf Leben sind zu stoppen und der freie Zugang zu genetischen Ressourcen – die Grundlage unserer Züchtung und Ernährungssouveränität – zu sichern. Bevor das nicht umgesetzt wird, darf der Gesetzesvorschlag nicht in Kraft treten.

lament und die Mitgliedstaaten kein oder nur noch ein sehr geringes Mitspracherecht. Die Rechte des Parlaments, der Mitgliedstaaten und der nationalen Behörden würden stark eingeschränkt, auch das ist abzulehnen.

Ausblick

Aktuell droht ein Dambruch und ein Systemwechsel in der Lebensmittelerzeugung. Gentechnik-Risikoprodukte sollen ohne Sicherheitsprüfung, Kennzeichnung und Schutzmaßnahmen in unser Saatgut, die Lebensmittelerzeugungskette und in die Umwelt gelangen. Das EU-Vorsorgeprinzip und unsere gentechnikfreien Märkte würden torpediert. Die Gentechnik-Anwender:innen erhielten einen Freifahrtschein und würden weder die Sicherheit ihrer Produkte belegen müssen noch für etwaige Schäden für Mensch, Tier und Umwelt in die Haftung genommen werden können. Folgeschäden würde die Gesellschaft und die gentechnikfreie Erzeugung tragen müssen. Patente würden das Geschäftsmodell der Konzerne pudern, die konventionelle und ökologische Züchtung stünde vor massiven Rechtsunsicherheiten.

Dieser Systemwechsel soll durchgepeitscht werden. Statt einer breiten gesellschaftlichen Debatte, die anfangs auch die Kommission eingefordert hat, drückte die spanische Ratspräsidentschaft und die konservative EVP massiv aufs Tempo. Bereits Mitte Dezember 2023 sollte der EU-Ministerrat seine Positionierung treffen und Mitte Januar 2024 das Europaparlament. Auf der Sitzung des EU-Agrarrats am 11. Dezember 2023 fand der vorgelegte Gesetzesentwurf jedoch keine qualifizierte Mehrheit. Deutschland hat sich erneut enthalten. Die Entscheidung wurde vertagt.

Die Bundesregierung, der Ministerrat und das Europaparlament müssen sich für das Vorsorgeprinzip und eine strikte Regulierung auch der Neuen Gentechnikpflanzen stark machen. Probleme wie Nachweisverfahren sind anzugehen. Den Erfolg der gentechnikfreien Bewegung, dass Europa weitgehend anbaufrei ist bei gentechnisch veränderten Pflanzen, gilt es zu sichern. Um wirksamen Klimaschutz und eine echte Nachhaltigkeit zu erreichen, gibt es Praxislösungen aus der konventionellen und ökologischen Züchtung und von Bäuerinnen und Bauern. Diese risikoärmeren und effizienten Lösungen sind zu fördern und auszubauen.

Im November 2023 forderten deshalb 139 Verbände und Organisationen aus der Zivilgesellschaft die Bundesregierung und das Europäische Parlament auf, den Vorschlag der EU-Kommission zur Deregulierung von neuen Gentechnikverfahren abzulehnen. Gentechnik müsse weiterhin konsequent nach dem EU-Gentechnikgesetz und im Sinne des Vorsorgeprinzips reguliert werden.²⁶

Anmerkungen

- 1 EU-Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 vom 5. Juli 2023 (https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-09/gmo_biotech_ngt_proposal_2023-411_de.pdf).
- 2 Positionspapier vom 20. November 2023: »Keine Deregulierung neuer Gentechnik-Verfahren! Recht auf gentechnikfreie Erzeugung, Wahlfreiheit und Vorsorgeprinzip sichern!« (www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Positionspapier_139_Verb%C3%A4nde_fordern_keine_Deregulierung_von_NGT_20.11.2023.pdf).
- 3 Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-1-Pflanzen mit konventionellen Pflanzen werden in Anhang 1 des Verordnungsentwurfs aufgeführt (https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-09/gmo_biotech_ngt_proposal_2023-411_annex_de.pdf).
- 4 F. Bohle et al.: Where does the EU-Path on NGTs lead us? In: Preprints 2023, 2023111897. (<https://doi.org/10.20944/preprints202311.1897.v1>).
- 5 Nähere Ausführungen in Testbiotech: Neue Gentechnik: Gesetzesvorschlag der EU-Kommission gefährdet Natur, Umwelt und die Zukunft unserer Lebensgrundlagen. Hintergrund 31. August 2023 (www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Hintergrund_%20NGT_Verordnung_final_o.pdf).
- 6 Neben dem bereits erwähnten Beitrag von Christoph Then in diesem Kapitel siehe auch die Stellungnahme der Wissenschaftler:innen des ENSSE-Netzwerks: »Der Vorschlag der EU-Kommission zu neuen GV-Pflanzen ist unwissenschaftlich und verschleiert deren Risiken« vom 19. Oktober 2023 (<https://ensser.org/publications/2023/ensser-stellungnahme-der-vorschlag-der-eu-kommission-zu-neuen-gv-pflanzen-ist-unwissenschaftlich-und-verschleiert-deren-risiken/>).
- 7 »Grüne und Öko-Branche dagegen – Bauernverband und Pflanzenzüchter begrüßen Gentechnik-Vorstoß der EU-Kommission«. Meldung top agrar online

»Qualität vor
Schnelligkeit« gefordert

- vom 5. Juli 2023 (www.topagrar.com/management-und-politik/news/bauernverband-und-pflanzen-zuechter-begruessen-gentechnik-vorstoss-der-eu-kommission-13423847.html).
- 8 BDP: Position zur Ausgestaltung des Patentschutzes in der Pflanzenzüchtung. 17. Januar 2023 (www.bdp-online.de/de/Presse/Aktuelle_Meldungen/Zugang_zu_Technologien_und_biologischem_Material_ist_ueberlebenswichtig/BDP_Position_Patentschutz.pdf).
 - 9 »Patents and New GMOs: Don't risk the future of our seeds!« Gemeinsamer Brief an die EU-Agrarminister:innen vom 16. November 2023 (www.eurovia.org/wp-content/uploads/2023/11/2023-11-16-NGT-Patents-on-NGT-Statement-EN.pdf).
 - 10 »Özdemir zu Gentechnik: Koexistenz und Patentfreiheit müssen gewährleistet sein«. Pressemitteilung des BMEL vom 5. Juli 2023 (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/095-gentechnik.html).
 - 11 »Neue Züchtungstechniken sind Schlüssel für die großen Herausforderungen der Menschheit«. Pressemitteilung Bettina Stark-Watzinger vom 5. Juli 2023 (www.stark-watzinger.de/neue-zuechtungstechniken-sind-schlüssel-fuer-die-grossen-herausforderungen-der-menschheit).
 - 12 »Entwicklungsministerin: Gentechnik keine Hilfe gegen Welthunger«. EPD 5. Juli 2023 (www.evang.lich.de/inhalte/218210/05-07-2023/entwicklungsministerin-gentechnik-keine-hilfe-gegen-welthunger).
 - 13 Weitere Ausführungen dazu siehe Stellungnahme der AbL vom 4. Oktober 2023: Gentechnikfreie ökologische und konventionelle Wertschöpfungsketten sichern und Patente stoppen (www.abl-ev.de/fileadmin/user_upload/AbL-Stellungnahme_an_das_BMEL_zu_Koexistenz_und_Patenten_4.10.2023.pdf).
 - 14 Redaktion Lebensmittel Zeitung: Umsatz mit gentechnikfreien Produkten wächst. In: Lebensmittel-Zeitung vom 4. April 2023 (www.lebensmittelzeitung.net/industrie/nachrichten/bilanz-fuer-2022-umsatz-mit-gentechnikfreien-produkten-waechst-170572?crefresh=1).
 - 15 »Gentechnik-Vorschlag der EU-Kommission wirft Vorsorgeprinzip über Bord«. Meldung vzbv vom 17. September 2023 (www.vzbv.de/meldungen/gentechnik-vorschlag-der-eu-kommission-wirft-vorsorgeprinzip-ueber-bord).
 - 16 Foodwatch: Neue Gentechnik. Ergebnisse der forsa-Befragung. 25. September 2023 (www.foodwatch.org/fileadmin/-DE/Themen/Gentechnik/2023-09-Umfrage_Forsa_Tabellen_Neue_Gentechnik.pdf).
 - 17 »Hersteller und Handel fordern Erhalt der Gentechnik-Kennzeichnung«. Meldung des VLOG vom 10. Oktober 2023 (www.ohnegentechnik.org/artikel/anuga-2023-hersteller-und-handel-fordern-erhalt-der-gentechnik-kennzeichnung).
 - 18 »Handelskonzerne bei Neuer Gentechnik gespalten: ALDI und REWE für Risikoprüfung und Kennzeichnung, LIDL und EDEKA dagegen«. Pressemitteilung der Aurelia-Stiftung vom 8. November 2023 (www.aurelia-stiftung.de/wp-content/uploads/2023/11/PM-Position-deutscher-Handelskonzerne-zur-NGT.pdf).
 - 19 Siehe den Bericht von A. Volling: Vollständige Gentechnik-Kennzeichnung gefordert. In: Meine Landwirtschaft vom 22. November 2023 (www.meine-landwirtschaft.de/informieren/aktuelles/detail/news/vollstaendige-gentechnik-kennzeichnung-gefordert/).
 - 20 Stellungnahme Die Freien Bäcker e.V. zum Vorschlag der EU zur Deregulierung von mit neuen Verfahren erzeugten Gentechnik-Pflanzen (www.die-freien-baecker.de/blog/detail/stellungnahme-die-freien-baecker-e-v-zum-vorschlag-der-eu-zur-deregulierung-von-mit-neuen-verfahren/).
 - 21 M. Mertens: Nicht weniger – sondern mehr. Ökologische Risiken der neuen Gentechnik. In: Der kritische Agrarbericht 2023, S. 300-304.
 - 22 M. Eckerstorfer et al.: Biosafety of genome editing applications in plant breeding: Consideration for a focused case-specific risk assessment in the EU. In: *Biotech 10/3* (2021), 10 (www.mdpi.com/2673-6284/10/3/10).
 - 23 D. C. Haak et al.: Multilevel regulation of abiotic stress responses in plants. In: *Frontiers in Plant Science* (2017) (www.doi.org/10.3389/fpls.2017.01564).
 - 24 M. S. Khan: Future challenges in environmental risk assessment of transgenic plants with abiotic stress tolerance. In: *Biotechnology and Molecular Biology Reviews 6* (2011), pp. 199-213 (www.academicjournals.org/journal/BMBR/article-full-text-pdf/03E700211872).
 - 25 A. Greiter et al.: Transgene Bäume – Spezielle Anforderungen an die Umweltrisikoprüfung sowie mögliche Auswirkungen auf den österreichischen Wald in seinen Wirkungen und Funktionen. Wien 2015 (www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0506.pdf).
 - 26 »Keine Deregulierung neuer Gentechnik-Verfahren! Recht auf gentechnikfreie Erzeugung, Wahlfreiheit und Vorsorgeprinzip sichern!« Gemeinsames Verbändepapier vom 20. November 2023 (www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Positionspapier_139_Verb%C3%A4nde_fordern_keine_Deregulierung_von_NGT_20.11.2023.pdf).



Annemarie Volling

Gentechnik-Referentin der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

volling@abl-ev.de